

Allgemeine Bestimmungen über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 14.12.2021 folgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung im Bereich der Stadt Konstanz beschlossen:

1. § 1 Ziffer 2 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung vom 25.04.2013 wird durch das Wort „Ferienwohnungen“ ergänzt und lautet künftig wie folgt:

„Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Ferienwohnung, Sex-Shop, Gaststätte oder Vergnügungsstätte notwendig werden, ist eine Ablösung in der Regel ausgeschlossen.“

2. In § 2 a) bis d) der Allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung vom 25.04.2013 wird Halbsatz 1 jeweils durch das Wort „Ferienwohnungen“ ergänzt und lautet künftig wie folgt:

„a) In Zone 1 für alle Nutzungsarten
(außer „Ferienwohnungen“, Sex-Shops, Gast- und Vergnügungsstätten)...

b) In Zone 2 für alle Nutzungsarten
(außer „Ferienwohnungen“, Sex-Shops, Gast- und Vergnügungsstätten)...

c) In Zone 3 für alle Nutzungsarten
(außer „Ferienwohnungen“, Sex-Shops, Gast- und Vergnügungsstätten)...

d) In Zone 4 für alle Nutzungsarten
(außer „Ferienwohnungen“, Sex-Shops, Gast- und Vergnügungsstätten)“...

3. Diese Änderung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Konstanz

Der Oberbürgermeister

21.12.21



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Konstanz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.